

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Antonin Brousek

vom 16. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Oktober 2023)

zum Thema:

„Tyre Extinguishers“ II

und **Antwort** vom 6. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Nov. 2023)

Herrn Abgeordneten Antonin Brousek

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17160

vom 16. Oktober 2023

über „Tyre Extinguishers“ II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers:

Auf meine Anfrage 19/16804 hat der Senat nicht vollständig geantwortet.

Die weitreichende Pflicht des kontrollierten Senats, die Fragen der diesen kontrollierenden Abgeordneten zu beantworten und diesen Auskünfte aus allen Verwaltungsteilen zu verschaffen, konkretisiert das Berliner Verfassungsgericht in seinem Urteil vom 10. Februar 2016 zu VerfGH 31/15:

"Um seine Kontrollfunktion sachgerecht wahrnehmen zu können, muss der Abgeordnete über einen umfassenden Informationszugang zur Verwaltung verfügen (vgl. zum Bundesrecht: BVerfG, Urteil vom 14. Januar 1986 - 2 BvE 14/83, 2 BvE 4/84 -, BVerfGE 70, 324 <355> = juris Rn. 124). Mit der Norm des Art. 45 Abs. 2 Satz 1 VvB steht ihm dafür eine herausragende Befugnisnorm zur Verfügung (vgl. zum Brandenburger Landesrecht: VerfG Brandenburg, Urteil vom 15. März 2007, a. a. O.). Sie soll ihm nach dem Willen des Verfassungsgebers die Möglichkeit eröffnen, sich selbst ein umfassendes Bild von einem Verwaltungsvorgang zu verschaffen, diesen kritisch zu hinterfragen und schließlich unabhängig zu bewerten.

Zudem eröffnet sich dem Abgeordneten die Möglichkeit, Antworten und Auskünfte der Landesregierung und der befragten Behörden und Dienststellen zu überprüfen oder wiederum Anhaltspunkte für weitere Nachfragen zu erhalten (vgl. zum Brandenburger Landesrecht: Kirschniok-Schmidt, Das Informationsrecht des Abgeordneten nach der Brandenburgischen Landesverfassung, 2010, S. 200).

Nach verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung ist das Fragerecht dazu bestimmt und geeignet, ein strukturelles Wissensdefizit des Parlaments, insbesondere der Opposition, auszugleichen. Das Fragerecht ist in seiner Kontrollfunktion wichtiger Teil des politischen Diskurses und sichert parlamentarischen Minderheiten die Chance, mit einem fundierten Diskurs bei zukünftigen parlamentarischen Wahlen die Mehrheit zu erringen, vgl. Kirschniok-Schmidt, Das Informationsrecht des Abgeordneten nach der Brandenburgischen Landesverfassung, 2010, S. 58).

Dabei kommt dem parlamentarischen Informationsinteresse besonders hohes Gewicht zu, soweit es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße und vergleichbarer Missstände innerhalb von Regierung und Verwaltung geht (vgl. BVerfGE 67, 100 <130>; 110, 199 <219, 222>; 124, 78 <121>."

Die Antwort muss nach bestem Wissen vollständig sein. Vollständig ist die Antwort, wenn alle Informationen, über die der Senat verfügt oder mit zumutbarem Aufwand verfügen könnte, lückenlos mitgeteilt werden, d.h. nichts, was bekannt ist oder was mit zumutbarem Aufwand hätte in Erfahrung gebracht werden können, verschwiegen wird.

Nicht vollständig ist auch eine ausweichende Antwort, vgl. StGH Nds vom 25.11.1997 zu StGH 1/97.

Das Vorliegen der Voraussetzungen eines Informationsverweigerungsrechts ist zudem substantiiert und auf den Einzelfall bezogen, nicht lediglich formelhaft, darzulegen. vgl. BVerfG, Urteil vom 7. November 2017 zu 2 BvE 2/11.

Das Fragerecht des Abgeordneten und die korrespondierende Antwortpflicht des durch das Parlament in seiner Arbeit kontrollierten Senats beschränkt sich nicht darauf, was die Exekutive mit zehntausenden Beschäftigten auf Kopfdruck selbst für aufklärungsbedürftig hält, sondern gerade auf die Umstände, die – etwa wegen eines vermuteten Missstands im Handeln der Exekutive – bisher nicht transparent berichtet werden und so ein parlamentarisches Handeln unmöglich machen, vgl. Magiera in Schneider/Zeh, Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, § 52 Rn. 52; Brüning, Der Staat (43) 2004, 511 <523>.

Dabei ist insbesondere das Kräfteungleichgewicht zwischen dem einzelnen Abgeordneten auf der einen und der gesamten Exekutive auf der anderen Seite durch entsprechend detaillierte Auskunftserteilung auszugleichen. Denn das Informationsgefälle zwischen Regierung und Parlament ist nicht dadurch auszugleichen, dass sich das Parlament einen ähnlichen Verwaltungsunterbau zulegt wie die Regierung, sondern durch die Pflicht derselben, dem Parlament erforderlichenfalls Informationen zu verschaffen, über die diese verfügt, insbesondere dann, wenn diese bisher nicht strukturiert bekanntgemacht wurde, vgl. Kewenig, Staatsrechtliche Probleme parlamentarischer Mitwirkung, S. 27 m.w.N.

Dies auch deshalb, weil Informationen instrumentell eingesetzt werden können und auch Herrschaftswissen bedeuten, vgl. Busch, Parlamentarische Kontrolle, S. 30 f.

Die Beantwortung der Frage zu 2) ist unzulässig. Der Senat ist nicht allein dazu verpflichtet, Daten mitzuteilen, die er ohnehin schon kennt, sondern auch, Daten in Erfahrung zu bringen, wenn er über diese grundsätzlich verfügt. Jedenfalls der Aufwand von 40 Personalstunden wird verfassungsgerichtlich als absolut zumutbar angesehen. Dies gilt umso mehr, als dass die „Tyre Extinguishers“ massiv die Berliner Bürger terrorisieren. Selbst wenn die Fragen zu 5 bis 7 lediglich auf die Erkundung einer bloßen (Rechts)meinung – und nicht der Frage der grundsätzlichen Behandlung eines Sachverhalts in einer nachgelagerten Behörde – des Senats gerichtet wäre, wären diese zulässig und inhaltlich konkret zu beantworten, vgl. ThürVerfGH, Urteil vom 4. 4. 2003 zu VerfGH 8/02.

Zusammenfassend sei auch auf die jüngste Arbeit des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages zu WD 3 - 3000 - 109/22 vom 21.07.2022 verwiesen.

Nach diesen Maßstäben verletzt die Antwort auf die parlamentarische Anfrage den Unterzeichner in seinen Rechten als Abgeordneter.

Ich frage daher erneut und bitte um vollständige Beantwortung in einem zusammenhängenden Dokument:

- 1) Wie viele Vorgänge betreffend Sachbeschädigungen an Kraftfahrzeugreifen sind in den Jahren 2016 bis 2022 und wie viele bisher in 2023 in Berlin – bitte gegliedert nach Bezirken - polizeilich erfasst worden?

Zu 1):

Es wird auf die Antwort zur Frage 1 der Schriftlichen Anfrage Drs. 19/16804 verwiesen. Diese hat weiterhin Bestand.

2) Welcher Sachschaden ist in den o.g. Zeiträumen verursacht worden?

Zu 2):

Eine valide Bezifferung der erfragten Schadenskosten ist der Polizei Berlin nicht möglich, da eine dezidierte Erhebung der jeweiligen Schadenshöhe nicht erfolgt. Insofern kann der erfragte Sachschaden weder automatisiert noch händisch ermittelt werden.

Auch für den Bereich der Justiz kann diese Frage nach wie vor nicht im Wege der automatisierten Bearbeitung beantwortet werden.

Eine gesonderte statistische Erfassung der Ermittlungsverfahren, die eine der Frage entsprechende Eingrenzung der Verfahren ermöglichen würde, erfolgt seitens der Staatsanwaltschaft Berlin nicht.

Selbst wenn es gelänge, die entsprechenden Ermittlungsverfahren einzugrenzen – etwa durch Abgleich der bei der Polizei Berlin zu den erfolgten Strafanzeigen erfassten Vorgangsnummern – erfolgt in dem von der Amts- und Staatsanwaltschaft verwendeten Registraturprogramm MESTA keine systematische statistische Erfassung von Schadensbeträgen.

Dies hat zur Folge, dass eine Beantwortung der Frage allein durch eine händische Auswertung aller in Frage kommenden Ermittlungsakten möglich wäre, was angesichts der seitens der Berliner Polizei für das Jahr 2023 benannten 731 Strafanzeigen einen Aufwand von 40 Personalstunden bei weitem übersteigen würde.

Der Verfassungsgerichtshof Sachsen hat entschieden, dass der Aufwand der Beantwortung jedenfalls dann noch zumutbar ist, wenn hierfür ein Sachbearbeiter einer nachgeordneten Behörde im Umfang von einer Arbeitswoche eingesetzt werden muss. Diese Grenze ist im vorliegenden Fall eindeutig überschritten, zumal die Frist zur Beantwortung kleiner Anfragen in Sachsen vier Wochen und nicht nur drei wie im Land Berlin beträgt.

3) Sind Fälle bekannt, in denen durch die Sachbeschädigungen auch Personenschäden entstanden sind?

Zu 3.:

Es wird auf die Antwort zur Frage 3 der Schriftlichen Anfrage Drs. 19/16804 verwiesen. Diese hat weiterhin Bestand.

- 4) Wie viele der Fälle zu 1) bis 3) werden der sogenannten politisch motivierten Kriminalität zugeordnet? Welchem Phänomenbereich jeweils?

Zu 4):

Es wird auf die Antwort zur Frage 4 der Schriftlichen Anfrage Drs. 19/16804 verwiesen. Diese hat weiterhin Bestand.

- 5) Werten die Berliner Strafverfolgungsbehörden das „bloße“ Ablassen von Luft aus PKW-Reifen als Sachbeschädigung? Falls ja, weshalb? Falls nein, weshalb nicht?
- 6) Ändert sich diese Wertung e.g. in Außenbereichen, bei Betroffenen mit Schwerbehinderung oder ab einem bestimmten Lebensalter? Falls ja, weshalb? Falls nein, weshalb nicht?
- 7) Werten die Berliner Strafverfolgungsbehörden das „Anbohren“ mit e.g. einer Schraube oder das „Anstechen“ von PKW-Reifen als Sachbeschädigung oder als gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr? Falls jeweils ja, weshalb? Falls nein, weshalb nicht?

Zu 5) bis 7):

Bei den Fragen 5. bis 7. handelt es sich ausschließlich um abstrakte Rechtsfragen, die losgelöst von einer konkreten Sachverhaltskonstellation grundsätzlich nicht beantwortbar sind.

Entsprechende Verfahren sind keiner besonderen Spezialabteilung zugewiesen und sowohl bei der Staatsanwaltschaft als auch bei der Amtsanwaltschaft anhängig. Behördeninterne Vorgaben zur rechtlichen Bewertung derselben existieren nicht.

Angesichts der wiederholten Anfrage sei jedoch vorsorglich auf die allgemein zugängliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hingewiesen, der mit Beschluss vom 14. Juli 1959 - 1 StR 296/59 (BGHSt 13, 207-209) entschieden hat, dass das vorsätzliche Ablassen der Luft aus der Bereifung eines Kraftfahrzeugs eine Sachbeschädigung des Kraftfahrzeugs sein kann, wenn dadurch eine so erhebliche Gebrauchsbeeinträchtigung des Kraftfahrzeugs eintritt, dass dieses nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden kann. Der Bundesgerichtshof hat insoweit ausdrücklich festgestellt:

„Tatfrage ist, ob durch das Ablassen der Luft aus der Bereifung eine so erhebliche Gebrauchsbeeinträchtigung des Kfz. eintritt, dass diese nach § 303 StGB tatbestandsmäßig ist. Es mögen Fälle denkbar sein, wo das selbst dann nicht zutrifft, wenn der Täter die Luft aus allen Reifen entweichen lässt, z.B. wenn dies unmittelbar an einer Tankstelle geschieht, die die Reifen für den Besitzer mühelos und kostenfrei wieder aufpumpt. Andererseits kann u.U. schon das Ablassen der Luft aus einem einzigen Reifen unter § 303 StGB fallen, sofern das Wiederauffüllen Aufwand an Zeit und Mühe verursacht (RGSt. 39, 223, 224; 74, 14, 15; § 294 Entw. 1925; § 326

Entw. 1927), z.B. bei Nacht, an entlegenen Orten oder wenn der Fahrer kein Ersatzrad bei sich führt.“

Die Bewertung erfolgt unter Beachtung der zitierten entsprechenden höchstrichterlichen Rechtsprechung durch die jeweils zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten, wobei diese vom jeweiligen Einzelfall und dem konkreten Ergebnis der Ermittlungen abhängt.

Ob die tatbestandlichen Voraussetzungen des Straftatbestandes des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr gemäß § 315b des Strafgesetzbuches vorliegen, ist im jeweiligen konkreten Einzelfall durch die Strafverfolgungsbehörden gesondert zu prüfen und kann daher nicht allgemein beantwortet werden.

- 8) Welche Erkenntnisse liegen dem Senat über die Gruppierung „Tyre Extinguishers“ in Berlin vor?
- 9) Welche Erkenntnisse hat der Senat insbesondere über den Modus operandi dieser Gruppierung?
- 10) Gibt es nach bisherigen Erkenntnissen personelle oder organisatorische Überschneidungen zwischen „Tyre Extinguishers“ und anderen Gruppierungen, auch und insbesondere des sogenannten politischen Linksextremismus? Wenn ja, welche?

Zu 8) bis 10):

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 8) bis 10) der Schriftlichen Anfrage Drs. 19/16804 verwiesen. Diese haben weiterhin Bestand.

Berlin, den 06. November 2023

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport